

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 475

Potsdam, 10.03.2025

Satzung zur Evaluation der Studien- und
Lehrbedingungen an der Fachhochschule
Potsdam

Satzung zur Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen an der Fachhochschule Potsdam

Auf Grundlage von:

- § 3 Abs. 5, § 15 Abs. 11, § 28 Abs. 1 und 2, § 40, § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32)
- und § 13 Abs. 4 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 310) vom 24.04.2017

hat der Senat der Fachhochschule Potsdam im Benehmen mit den Fachbereichen als den organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule auf seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Satzung erlassen.¹

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Arten der Evaluation.....	3
§ 3 Ziele der Evaluationen	3
§ 4 Beteiligte am Verfahren der Evaluationen.....	4
§ 5 Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen	4
§ 6 Studiengangsevaluation	5
§ 7 Lehrveranstaltungsevaluation.....	6
§ 8 Ergebnisse der Evaluationen	7
§ 9 Schutz personenbezogener Daten bei der Evaluation	7
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen	8
Anlage 1: Formular Studiengangsevaluation	

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 07.03.2025.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Fachbereiche und die an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Arten der Evaluation

- (1) Evaluationen im Sinne dieser Satzung sind Befragungen von Akteursgruppen, mit Hilfe derer die Hochschule die Qualität der Lehre sowie die Rahmenbedingungen des Studiums kontinuierlich überprüft. Die gewonnenen Informationen bilden die Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre. Sie dienen der Selbstbeobachtung und -vergewisserung der Hochschule über die Einhaltung ihrer Qualitätsstandards.
- (2) An der Fachhochschule Potsdam werden regelmäßig folgende Evaluationen durchgeführt:
 1. Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen
 2. Studiengangsevaluation
 3. Lehrveranstaltungsevaluation.
- (3) Mit Zustimmung der*des Vizepräsidenten*in für Studium und Lehre können die in Abs. 2 Nr. 1 genannten Evaluationen durch Befragungen von Institutionen der Hochschul- und Wissenschaftsforschung ersetzt werden.
- (4) Anlassbezogen und nach Absprache mit der Zentralen Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) können weitere Evaluationen zum Zweck der Verbesserung von Studium und Lehre veranlasst werden. Dabei können auch weitere Akteursgruppen (z. B. Praxispartner, Studieninteressierte) befragt werden. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Alle Evaluationen im Sinne dieser Satzung sollen mit der von der Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Befragungssoftware durchgeführt werden. Wenn andere Befragungssoftware eingesetzt werden soll, muss von der*dem Nutzer*in der Nachweis erbracht werden, dass diese Befragungssoftware die Anonymisierung der Befragten in gleicher Weise gewährleistet.

§ 3 Ziele der Evaluationen

- (1) Evaluationen fördern die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam. Sie dienen der Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie der internen und externen Rechenschaftslegung. Ihr Ziel ist es, die Qualität von Studium und Lehre sowie der darauf bezogenen Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern und alle Hochschulmitglieder an einem offenen und konstruktiven Diskurs über die Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten zu beteiligen.
- (2) Die Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen dient der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt von Studium und Lehre in der Gesamtschau der Fachhochschule Potsdam.
- (3) Studiengangsevaluationen dienen der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Studiengänge.

- (4) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Gewinnung, Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsevaluationen unterstützen die Lehrenden bei der Beurteilung der Qualität der eigenen Lehre und dienen auch dazu, besondere Leistungen in der Lehre nachzuweisen.

§ 4

Beteiligte am Verfahren der Evaluationen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam sind gemäß § 28 Abs. 2 BbgHG zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren verpflichtet. Die Studierenden und Absolvent*innen sind bei der Evaluation zu beteiligen.
- (2) Für die Durchführung der Evaluationen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 ist der*die Vizepräsident*in für Studium und Lehre verantwortlich. Mit der Durchführung der Evaluationen wird die Zentrale Einrichtung Studium und Lehre (ZESL) beauftragt. Dies beinhaltet die Entwicklung der Erhebungsinstrumente, die Aufbereitung der Ergebnisse und ihre Dokumentation. Die Fachbereiche unterstützen die ZESL bei der Bekanntmachung der Evaluation und ermöglichen die Teilnahme vorzugsweise während Lehrveranstaltungen.
- (3) Für die Durchführung der Evaluationen in den Fachbereichen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und §§ 6 und 7 sind der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in für Studium und Lehre verantwortlich. Der*die Dekan*in wird dabei von den Studiengangsleitungen unterstützt. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen und Lehrveranstaltungen stimmen die Dekan*innen sich untereinander ab.
- (4) Für die Durchführung der Evaluationen in den an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und §§ 6 und 7 ist jeweils der*die Leiter*in verantwortlich.
- (5) Der*die Dekan*in bzw. der*die Leiter*in der an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen kann eine*n Evaluationsbeauftragten benennen, der*die bei der Durchführung der Evaluationen, der Auswertung der Ergebnisse und den Berichtspflichten unterstützt.
- (6) Der*die Dekan*in bzw. der*die Leiter*in der an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen kann eine „AG Evaluation“ einberufen, die die Evaluation begleitet, deren Ergebnisse diskutiert und die Verfahren in regelmäßigen Abständen evaluiert. Der „AG Evaluation“ sollen in den Fachbereichen die Studiengangsleitungen, zwei Vertreter*innen der Studierenden sowie der*die Prodekan*in und in den an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen der*die zuständige Vizepräsident*in, der*die Leiter*in und eine Vertreter*in der Studierenden angehören. Den Vorsitz soll der*die Prodekan*in für Studium und Lehre bzw. der*die Leiter*in der Zentralen Einrichtung und Stabsstelle führen. Die AG soll mindestens einmal pro Semester tagen.
- (7) Bei der Entwicklung der Erhebungsinstrumente sind Vertreter*innen der Studierendenschaft zu beteiligen.

§ 5

Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen

- (1) Die Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen wird hochschulweit durchgeführt. Folgende Befragungen werden regelmäßig durchgeführt:
 1. Studieneingangsbefragung
 2. Studienabschnittsbefragung

3. Absolvent*innenbefragung
 4. Lehrendenbefragung.
- (2) Grundlage sind jeweils Online-Fragebögen. Für die Befragung nach Abs. 1 Nr. 1 wird ein fachbereichsübergreifender Fragebogen verwendet. Die Online-Fragebögen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 bestehen aus einem fachbereichsübergreifenden und ggf. einem fachbereichsbezogenen Teil. Die Befragungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis 3 sollen zusätzlich einen von der Studierendenschaft gestalteten Teil enthalten.
 - (3) Die Online-Fragebögen der Studieneingangs- und Studienabschnittbefragung werden alle drei Jahre und der Absolvent*innen- und Lehrendenbefragung alle sechs Jahre einer Überprüfung unterzogen.
 - (4) Jährlich findet eine Studieneingangsbefragung statt, um die Motive für die Wahl der Hochschule und mögliche Hürden des Studieneinstiegs zu identifizieren. Ferner wird die Studierendenzufriedenheit evaluiert. Die Befragung findet zu Beginn des Wintersemesters statt und richtet sich an alle Studienanfänger*innen.
 - (5) Alle zwei Jahre findet eine Studienabschnittsbefragung statt, um die Studien- und Lern- sowie die strukturellen Rahmenbedingungen zu evaluieren und eine Optimierung dieser sowie des Serviceangebots zu erreichen. Befragt werden im Wintersemester alle Studierenden im 3. bzw. 5. Bachelorsemester und im Sommersemester alle Studierenden im 2. bzw. 4. Mastersemester.
 - (6) Alle zwei Jahre findet eine Absolvent*innenbefragung statt, die der retrospektiven Bewertung des Studiums und der Ermittlung des beruflichen Werdegangs der Absolvent*innen dient. Die Befragung findet im Sommersemester statt und richtet sich an die Absolvent*innen der vergangenen vier Semester.
 - (7) Alle drei Jahre findet eine Lehrendenbefragung statt, um die Perspektive der Lehrenden auf den Lehralltag und die strukturellen Rahmenbedingungen abzubilden. Befragt werden alle Lehrenden, die im aktuellen Semester in der Lehre tätig sind.

§ 6

Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation findet alle drei Jahre statt. Der*die Dekan*in kann die Durchführung an die Studiengangsleitung delegieren.
- (2) Das Verfahren der Evaluation (z. B. Klausurtagung, qualitative/quantitative Befragungen, Reflexionsgespräch) wird von den Fachbereichen und Studiengängen kontextspezifisch und unter Beachtung der jeweiligen Fachkulturen festgelegt. Die Ergebnisse der Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen (§ 5) und der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 7) werden dabei berücksichtigt.
- (3) Gegenstand der Studiengangsevaluation sind insbesondere:
 - a) das Erreichen der angestrebten Ziele des Studiengangs (insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsniveaus und -profils),
 - b) Aspekte der Studierbarkeit und Studienorganisation, Beratung und Betreuung der Studierenden,
 - c) die Überprüfung einzelner Module insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und der Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Bestandteile des Moduls und seiner Verbindung zum zugeordneten Studiengang sowie hinsichtlich seiner Studierbarkeit (Arbeitsbelastung der Studierenden),
 - d) der Studienerfolg (insbesondere hinsichtlich des Studiums in Regelstudienzeit) und
 - e) der berufliche Verbleib der Absolvent*innen.

- (4) Verfahren und Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden mit Hilfe eines Formulars (Anlage 1) dokumentiert. Es erfolgt eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Teilnehmer*innen. Auf Anfrage erhält der*die Vizepräsidentin für Studium und Lehre einen Bericht über die Instrumente, den Turnus und die Verantwortlichkeiten der Studiengangsevaluation.

§ 7

Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen finden in jedem Semester statt. Die Fachbereiche und die an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen und Stabsstellen stellen durch geeignete Auswahlverfahren die Quote der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sowie den Turnus sicher.
- (2) Bei hauptberuflichen Lehrenden gemäß § 41 BbgHG mit einem Lehrdeputat von 9 bis 18 Semesterwochenstunden werden mindestens fünf Lehrveranstaltungen in einem Zeitraum von sechs Semestern oder drei Studienjahren evaluiert. Bei hauptberuflich Lehrenden gemäß § 41 BbgHG mit einem Lehrdeputat von zwei bis acht Semesterwochenstunden werden mindestens drei Lehrveranstaltungen in einem Zeitraum von sechs Semestern oder drei Studienjahren evaluiert. Bei nebenberuflichen Lehrenden gemäß § 59 BbgHG werden die Lehrveranstaltungen mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren evaluiert. Studentische Beschäftigte sind davon ausgenommen.
- (3) Haupt- und nebenberufliche Lehrende, die erstmals an der Fachhochschule Potsdam unterrichten oder bereits an der Fachhochschule Potsdam unterrichtet haben und an einem anderen oder weiteren Fachbereich unterrichten, werden unabhängig von dem in Abs. 2 festgelegten Zyklus in den ersten beiden Semestern bzw. im ersten Studienjahr evaluiert.
- (4) Für befristet berufene Professor*innen gelten ggf. abweichend die Regelungen der Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professor*innen, die Bestellung von Honorarprofessor*innen sowie die Beschäftigung von Gastprofessor*innen der Fachhochschule Potsdam (Berufungsordnung der Fachhochschule Potsdam) (ABK Nr. 447) vom 27.03.2023.
- (5) Zusätzliche zu den gemäß Abs. 2 und 3 vorgesehenen Evaluationen können Lehrveranstaltungsevaluationen durch Lehrende und/oder mindestens fünf Veranstaltungsteilnehmer*innen bei der*dem Dekan*in bzw. der*dem Leiter*in der Zentralen Einrichtung oder Stabsstelle beantragt werden. Der*die Dekan*in bzw. der*die Leiter*in der Zentralen Einrichtung oder Stabsstelle entscheidet ggf. nach Anhörung des*der betroffenen Lehrenden und der Studierenden über den Antrag.
- (6) Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation sind insbesondere:
 - a) die Transparenz hinsichtlich der Lernziele und Leistungsanforderungen der Lernveranstaltung, das Erreichen der angestrebten Ziele und der studentische Lernerfolg,
 - b) die Überprüfung der eingesetzten Lehr- und Lernformen sowie didaktischen Konzepte,
 - c) die Überprüfung des studentischen Workloads (Umfang, Umsetzung, Erreichbarkeit),
 - d) die Weiterentwicklung zentraler Kompetenzbereiche und
 - e) die Ermittlung von strukturellen Schwachstellen (z. B. ungeeignete Ausstattung).
- (7) Für die Lehrveranstaltungsevaluation werden insbesondere Fragebögen (Online, Print) und dialogische Verfahren (z. B. Lehrhospitationen, kollegiale Beratung, Gruppendiskussionen) eingesetzt. Dialogische Verfahren werden mit einem Protokoll dokumentiert. Die Wahl des Verfahrens obliegt den Lehrenden.
- (8) Die Lehrenden laden die Studierenden zur Teilnahme ein und ermöglichen die Teilnahme im Rahmen der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden den Lehrenden zeitnah zugänglich gemacht.

- (9) Zur Weiterentwicklung der individuellen Lehre und Förderung des Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden erfolgt mindestens zum Ende der Lehrveranstaltung eine Rückmeldung der Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation an die Veranstaltungsteilnehmer*innen. Die Lehrenden diskutieren die Evaluationsergebnisse im Kreise der Veranstaltungsteilnehmer*innen und leiten ggf. Verbesserungen ab.

§ 8

Ergebnisse der Evaluationen

- (1) Die Evaluationsergebnisse der Fachbereiche gehen dem*der Dekan*in und dem*der Prodekan*in für Studium und Lehre in aggregierter und anonymisierter Form zu. Die Ergebnisse werden im Fachbereichsrat jährlich inhaltlich ausgewertet und Maßnahmen abgeleitet. Über das Verfahren und die Ergebnisse berichtet der*die Dekan*in gemäß § 82 Abs. 4 BbgHG regelmäßig im Bericht des Fachbereichs an den Präsidenten*die Präsidentin.
- (2) Der*die Dekan*in und der*die Prodekan*in für Studium und Lehre können auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Reflexionsgespräche zur Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre mit den Mitgliedern und Angehörigen ihres Fachbereichs führen.
- (3) Die Evaluationsergebnisse der an der Lehre beteiligten zentralen Einrichtungen und Stabsstellen gehen dem*der Leiter*in in aggregierter und anonymisierter Form zu. Die Ergebnisse werden jährlich in geeigneter Form inhaltlich ausgewertet und Maßnahmen abgeleitet. Über das Verfahren und die Ergebnisse berichtet der*die Leiter*in an den*die zuständige Vizepräsident*in.
- (4) Die Evaluationsergebnisse finden gemeinsam mit den von der Stabsstelle Hochschulplanung und -entwicklung (HPE) zur Verfügung gestellten hochschulstatistischen Kennzahlen Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Strategiegelgespräche mit den Fachbereichen jährlich diskutiert und gemeinsam Zielvereinbarungen für den Bereich Studium und Lehre festgelegt.
- (5) Im Rahmen ihrer Verantwortung berichtet die Hochschulleitung jährlich gegenüber dem Senat und der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde über die Evaluationsverfahren und -ergebnisse.
- (6) Die Evaluationsergebnisse können unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 9 und nach Maßgabe fachbereichsspezifischer Bestimmungen insbesondere auch im Rahmen von Zielvereinbarungen, Mittelverteilungen, fachbereichsinternen Prämierungen für gute Lehre und der Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen genutzt werden.
- (7) Die Ergebnisse der Evaluation der Studien- und Lehrbedingungen (§ 5) werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen jeweils öffentlich gemacht.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten bei der Evaluation

- (1) Im Rahmen der Evaluation erhebt die Fachhochschule Potsdam personenbezogenen Daten von Studienbewerber*innen, Studierenden, Promovierenden, Prüfungskandidat*innen, Absolvent*innen und externen Nutzer*innen von Hochschuleinrichtungen gemäß § 15 Abs. 11 BbgHG sowie von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal gemäß § 40 BbgHG.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird gemäß den Regelungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), dem Brandenburger Datenschutzgesetz (BbgDSG) und

- der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 40 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gewährleistet.
- (3) Zu den Evaluationsarten werden gemäß Art. 24 DS-GVO Verarbeitungsdokumentationen erstellt, die die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen dieser Evaluationsarten beschreiben.
 - (4) Die an einer Evaluation Beteiligten werden gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten und über ihre Rechte informiert.
 - (5) Bei weniger als fünf Teilnehmer*innen erfolgt durch die Befragungssoftware keine Auswertung. Ausgenommen können Lehrveranstaltungen mit einer geringeren Anzahl von Studierenden aufgrund von ausschließlicher oder ganz überwiegender praktischer bzw. künstlerisch-praktischer Kompetenzvermittlung oder räumlichen oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften sein. Es obliegt den Fachbereichen, bei Bedarf geeignete alternative Form der Lehrveranstaltungsevaluation zu wählen.
 - (6) Verunglimpfende oder nicht sachbezogene Anmerkungen werden unmittelbar nach der Erhebung entfernt. Freitextantworten in Lehrveranstaltungsevaluationen werden ausschließlich dem*der Lehrenden übermittelt und es findet keine Weitergabe an Dritte statt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachstehenden Satzungen außer Kraft:
 1. Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 339) vom 18.12.2018
 2. Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Informationswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 425) vom 08.11.2021.
 3. Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam „Lehr- und Studienqualität sichern und fördern“ (ABK Nr. 444) vom 12.12.2022
 4. Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 451) vom 26.06.2023.
- (3) Verfahren der Studiengangs- und Lehrveranstaltungsevaluation, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, können noch bis zum 30.09.2025 gemäß den Bestimmungen der in Abs. 2 genannten Satzungen abgeschlossen werden.

Studiengangsevaluation

Studiengang

Evaluationsverfahren

Beteiligte

Datengrundlage

**Thematische
Schwerpunkte**

**Maßnahmen zur
Weiterentwicklungen**

Maßnahmen

Fristen